



Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Der Schweizerische Stenografenverband Stolze/Schrey (SSV), nachgenannt Zentralverband, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und hat seinen Sitz in 8620 Wetzikon ZH. Name und Sitz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlechter.

Art. 2

Er bezweckt die Verbreitung und Förderung des Stenografiesystems Stolze/Schrey. Zweck

Art. 3

Diesem Zweck dienen: Mittel

- a) die Vereine
- b) der Korrespondenzklub
- c) die Veteranenvereinigung
- d) die Ressorts
- e) Wettbewerbe für Stenografie
- f) die Zusammenarbeit mit andern Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und denen der Zentralverband beitreten kann
- g) weitere Tätigkeiten, zum Beispiel die Ernennung von ad hoc-Ausschüssen zur Erledigung von Spezialaufgaben

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der Zentralverband setzt sich zusammen aus: Arten der Mitglieder

- a) den Vereinen
- b) dem Korrespondenzklub
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Einzelmitgliedern

- Art. 5
Aufnahmebedingungen Vereine und Einzelmitglieder nimmt der Zentralvorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches auf.
- Vereine Vereine haben dem Gesuch das Gründungsprotokoll und die Statuten beizulegen. Ihre Mitglieder sind beim Zentralverband anzumelden.
- Einzelmitglied Einzelmitglied kann werden, wer nicht Mitglied eines Vereins ist.
- Art. 6
Korrespondenzklub Der Korrespondenzklub ist ein überregionaler Verein. Er kann auch Mitglieder von anderen Vereinen aufnehmen.
- Veteranenvereinigung In der Veteranenvereinigung können sich langjährige SSV-Mitglieder zusammenschliessen.
- Art. 7
Beginn und Ende Die Mitgliedschaft beim Zentralverband beginnt mit der Anmeldung und erlischt durch schriftliche Abmeldung, Streichung, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung von Vereinen, des Korrespondenzklubs oder des Zentralverbandes.
- Art. 8
Beitragspflicht Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe von der Abgeordnetenversammlung festgelegt wird. Der jährliche Beitrag darf Fr. 50.– nicht übersteigen. Ehrenmitglieder, der Zentralvorstand, Mitglieder der Kontrollstelle sowie die Ressort-Leiter sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 9
Veteranen Wer dem Zentralverband während 25, 50, 60 oder mehr Jahren angehört, kann besonders geehrt werden.
- Art. 10
Ehrenmitglieder Personen, die sich um die Stenografie im Allgemeinen und um den Zentralverband im Besonderen verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Zentralvorstandes und des Obmannes der Kontrollstelle zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Der Beschluss wird an der Abgeordnetenversammlung bekannt gegeben.

III. ORGANE

Art. 11

Die Organe des Zentralverbandes sind:

Organe

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Kontrollstelle

A. Abgeordnetenversammlung

Art. 12

Eine ordentliche Abgeordnetenversammlung findet jedes Jahr statt. Der Zentralvorstand bestimmt Ort und Zeit.

Ordentliche Abgeordnetenversammlung

Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Zentralvorstand es verlangt.

Ausserordentliche Abgeordnetenversammlung

Art. 13

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn Ort, Zeit und Traktanden mindestens einen Monat vorher bekanntgegeben werden.

Beschlussfähigkeit

Der Zentralpräsident führt den Vorsitz.

Vorsitz

Art. 14

Die Abgeordnetenversammlung setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung

- a) den Abgeordneten der Vereine und der Einzelmitglieder
- b) den Mitgliedern des Zentralvorstandes
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) je einem Abgeordneten der Ressorts

Art. 15

Die Vereine und der Korrespondenzklub haben je nach Anzahl Mitglieder Anrecht auf Abgeordnete. Massgebend ist der Mitgliederbestand am 31. Dezember des abgelaufenen Rechnungsjahres.

Vertretungsrecht Vereine

- 1 - 15 Mitglieder = 1 Abgeordneter
- 16 - 30 Mitglieder = 2 Abgeordnete
- 31 - 45 Mitglieder = 3 Abgeordnete
- 46 - 60 Mitglieder = 4 Abgeordnete, usw.

Die Vertretung der Einzelmitglieder organisiert der Zentralvorstand, indem er für je 25 Mitglieder eine Person als Delegierte (1 - 25 = 0 Abg., 26 - 50 = 1 Abg., 51 - 75 = 2 Abg., usw.) anfragt. Ist ein Einzelmitglied interessiert, als Delegierter zu amten, hat es sein Interesse bis Ende Februar eines Jahres dem Zentralvorstand bekannt zu geben.

Vertretungsrecht Einzelmitglieder

Art. 16

Stimmrecht Jeder Abgeordnete darf nur eine Stimme abgeben. Er muss sich bei Angelegenheiten, die ihn persönlich oder seine Geschäftsführung betreffen, der Stimme enthalten.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Kontrollstelle haben Sitz und Stimme in der Abgeordnetenversammlung.

Jedes Mitglied des Zentralverbandes kann mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 17

Protokoll Das Protokoll der Verhandlungen wird in der Zeitschrift veröffentlicht. Werden innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung keine Einwände erhoben, gilt es als genehmigt. Einwände werden vom Zentralvorstand behandelt.

Art. 18

Redezeit Die Abgeordnetenversammlung kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen. In diesem Falle ist Berichterstattem die doppelte Rededauer und das Recht auf ein Schlusswort einzuräumen.

Art. 19

Öffentlichkeit Die Öffentlichkeit der Verhandlungen kann durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung aufgehoben werden.

Art. 20

Abstimmungs- und Wahlverfahren Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn sie von einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt oder vom Zentralvorstand angeordnet werden.

Art. 21

Mehrheit bei Abstimmungen Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wenn die Statuten nichts Gegenteiliges bestimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Mehrheit bei Wahlen Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 22

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig: Zuständigkeit

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Anträge des Zentralvorstandes, der Delegierten und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Abonnementspreises der Zeitschrift sowie Genehmigung des Voranschlages
- d) Wahlen
 - aa) des Zentralvorstandes und seines Präsidenten
 - bb) der Kontrollstelle und ihres Obmannes
- e) Beschlussfassung über die Statuten oder deren Änderungen
- f) Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 29
- g) Beschlussfassung über Systemfragen und über Änderungen der Systemurkunden

Art. 23

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes, der Kontrollstelle und der Ressorts beträgt zwei Jahre. Die Wahlen erfolgen in den Jahren mit ungerader Zahl. Amtsdauer

Die Amtsinhaber können wiedergewählt werden. Wiederwählbarkeit

Art. 24

Anträge müssen dem Zentralvorstand drei Monate vor der Abgeordnetenversammlung eingereicht werden. Anträge

Art. 25

Die Abgeordnetenversammlung kann Anträge, die erst während der Verhandlungen gestellt werden, erheblich erklären oder verwerfen. Erheblichkeitserklärung

Bedingt ein erheblich erklärter Antrag eine Statutenänderung, so gilt er als rechtzeitig gestellt für die Behandlung an der nächsten Abgeordnetenversammlung.

Betrifft der Antrag eine Sache, worüber die Statuten nichts anderes bestimmen, kann die Abgeordnetenversammlung sofortiges Eintreten beschliessen.

Art. 26

In Systemfragen ist wie folgt zu verfahren: Vorgehen in Systemfragen

Anträge auf Abänderung der Systemurkunden sind dem Zentralvorstand bis zum 31. Dezember begründet einzureichen. Die Abgeordnetenversammlung kann diese Anträge erheblich erklären oder verwerfen.

Wird ein Antrag erheblich erklärt, wird er zur Prüfung, Berichterstattung und Antragstellung an den Zentralvorstand oder eine zu bildende Fachkommission weitergeleitet. Bericht und Antrag dieser Kommission sowie allfällige Gegenvorschläge werden der Abgeordnetenversammlung mit der Stellungnahme des Zentralvorstandes unterbreitet.

Ein Antrag ist angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür aussprechen. Den Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestimmt der Zentralvorstand.

B. Zentralvorstand

Art. 27

Zentralvorstand Der Zentralverband wird von einem Zentralvorstand von 3 bis 7 Mitgliedern geleitet.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Der Korrespondenzklub hat Anspruch auf eine Vertretung.

Art. 28

Zuständigkeit Der Zentralvorstand führt die Geschäfte des Zentralverbandes und vertritt ihn nach aussen. Er sorgt für den ordnungsgemässen Ablauf des Vereinsjahres.

Art. 29

Aufnahme, Streichung, Ausschluss Der Zentralvorstand entscheidet über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinen und Einzelmitgliedern. Gegen einen derartigen Entscheid kann an die Abgeordnetenversammlung rekuriert werden, die endgültig entscheidet.

Art. 30

Rechnungswesen Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Aufgabe des Kassiers Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er ist dem Zentralvorstand verantwortlich.

Art. 31

Unterschriften Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Zentralpräsident in Verbindung mit dem Kassier oder einem anderen Zentralvorstandsmitglied.

C. Kontrollstelle**Art. 32**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und hat zu prüfen:

Kontrollstelle
Zuständigkeit

- a) die Geschäftsführung des Zentralvorstandes
- b) die Rechnungsführung des Zentralverbandes

Sie erstattet Bericht und stellt Anträge an die Abgeordnetenversammlung.

IV. RESSORTS**Art. 33**

Der Zentralvorstand ernennt Verantwortliche für folgende Ressorts:

Ressorts

- a) die Verbandszeitschrift
- b) die Homepage
- c) die Werbung
- d) den Lehrmittelversand
- e) die SSV-Bibliothek

Der Zentralvorstand setzt die Mitgliederzahl der Ressorts fest.

Art. 34

Der Zentralverband gibt eine Zeitschrift heraus. Sie informiert über die stenografische Bewegung und dient der Weiterbildung. Die Koordinationsstelle der Zeitschrift legt die Themen und die Gestaltung der Zeitschrift fest. Sie verpflichtet die Mitarbeiter der einzelnen Sparten.

Zeitschrift

Art. 35

Das Ressort Werbung unterbreitet dem Zentralvorstand Vorschläge für die Verbreitung und Förderung der Stenografie. Es stellt dafür jährlich Kreditanträge und erarbeitet die nötigen Werbemittel.

Werbung

Art. 36

Der Zentralverband unterhält einen Lehrmittelverlag und fördert den Verkauf von Lehrmitteln und stenografischer Literatur. Das Ressort Lehrmittelversand ist zuständig für die Verwaltung und den Vertrieb von Lehrmitteln und stenografischer Literatur.

Lehrmittelverlag

Art. 37

Das Ressort SSV-Bibliothek ist zuständig für die Belange der Bibliothek. Die Bibliothek des Zentralverbandes wird als Depositum bei der Kantonsbibliothek Aarau geführt.

SSV-Bibliothek

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Auflösung Für die Auflösung des Zentralverbandes ist eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit drei Vierteln der Abgeordnetenstimmen gefällt werden, die ausserdem mindestens drei Viertel der angeschlossenen Vereine vertreten müssen. Wird das Vereinsquorum nicht erreicht, entscheidet eine zweite Versammlung innert sechzig Tagen mit einfachem Mehr und Stichentscheid des Präsidenten.

Die Anträge des Zentralvorstandes über alle die Auflösung betreffenden Fragen (treuhänderische Verwaltung und Verwendung des Zentralverbandsvermögens, Liquidation des Lehrmittelverlages, Einlagerung des Archivs, Weiterbenützung der Bibliothek u. a.) unterliegen der Zustimmung der letzten Abgeordnetenversammlung.

Art. 39

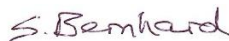
Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der Abgeordnetenversammlung vom 15. Mai 2011 in Thun beschlossene Fassung.

Sie wurden von der Abgeordnetenversammlung vom 18. Mai 2019 in Winterthur genehmigt.

Sie treten sofort in Kraft.

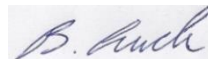
Winterthur, 18. Mai 2019

Die Zentralpräsidentin



Sandra Bernhard

Die Geschäftsstelle



Beatrice Luck